

S a t z u n g

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Wertheim vom 08.12.1997 Stand: 16. Dezember 2025

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen	§ 28	Ermittlung der Vollgeschosse
§ 1 Öffentliche Einrichtung	§ 29	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl bzw. Baumassenzahl festsetzt, Nutzungsfaktoren bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlage festsetzt
§ 2 Begriffsbestimmungen		
II. Anschluß und Benutzung	§ 30	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 29 besteht
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung	§ 31	Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
§ 4 Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß	§ 32	Beitragssatz
§ 5 Befreiungen	§ 33	Entstehung der Beitragsschuld
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse	§ 34	Fälligkeit
§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung	§ 35	Ablösung
§ 8 Einleitungsbeschränkungen		
§ 9 Eigenkontrolle		
§ 10 Abwasseruntersuchungen	V. Abwassergebühren	
§ 11 Grundstücksbenutzung	§ 36	Erhebungsgrundsatz
III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen	§ 37	Gebührenmaßstab
§ 12 Grundstücksanschlüsse	§ 38	Gebührensschuldner
§ 13 Kostenerstattung	§ 39	Schmutzwassermenge
§ 14 Private Grundstücksanschlüsse	§ 39 a	Absetzungen von der Schmutzwassergebühr
§ 15 Genehmigungen	§ 39 b	Klärschlammmenge
§ 16 Regeln der Technik	§ 40	Vermutete versiegelte Grundstücksfläche
§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	§ 40 a	Tatsächlich versiegelte Grundstücksfläche
§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte	§ 41	Höhe der Abwassergebühren
§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen	§ 41 a	ersatzlos gestrichen
§ 20 Sicherung gegen Rückstau	§ 41 b	ersatzlos gestrichen
§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster	§ 41 c	Zählergebühr
§ 21 a Dezentrale Abwasseranlagen	§ 42	Entstehung der Gebührenschild
IV. Abwasserbeitrag	§ 43	Vorauszahlungen
§ 22 Erhebungsgrundsatz	§ 44	Fälligkeit
§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht	§ 45	Gebühreneinzug durch Dritte
§ 24 Beitragsschuldner	VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten	
§ 25 Beitragsmaßstab	§ 46	Anzeigepflicht
§ 26 Grundstücksfläche	§ 47	Haftung der Stadt
§ 27 Nutzungsfaktor	§ 48	Haftung der Grundstückseigentümer
	§ 49	Ordnungswidrigkeiten
	VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen	
	§ 50	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Wertheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, daß das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die **zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung** umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (**Grundstücksanschluss**).
- (3) Die **dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung** umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder einen von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45b Abs. 2 WG oder durch einen von ihr nach § 45b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten.

Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. **Drosseleinrichtungen** dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluß und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß

- (1) Wenn der **Anschluß** eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch un-zweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den **vorläufigen Anschluß** an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der städtischen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
 7. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

8. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragssteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluß und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Einleitung von sonstigem Wasser (zum Beispiel Drainagewasser, Grundwasser) ist untersagt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, daß auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, daß Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

In den Fällen des Satz 1 erhebt die Stadt für die Durchführung einer Abwasseruntersuchung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 €. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Abwasseruntersuchung für die sie erhoben wird. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Neben der Verwaltungsgebühr verlangt die Stadt den Ersatz der ihr im Zusammenhang mit der Durchführung einer Abwasseruntersuchung entstandenen Auslagen (u.a. Sachverständigenkosten, Laborkosten, Reisekosten). Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages und ist mit Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Abschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluß eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Abwasserbeitrag - Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal- (§ 32) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die **Stadt** den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.

§ 13

Kostenerstattung

- (1) Der Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
 - a) Die Kosten der Unterhaltung (Reinigung, Untersuchung, Kontrolle, Überwachung) der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
 - b) Die Kosten der Herstellung und der Unterhaltung (Reinigung, Untersuchung, Kontrolle, Überwachung) von weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüssen (§ 12 Abs. 4);
 - c) Die Kosten der Reparatur, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse nach § 12 Abs. 3 und 4, wenn sie vom Grundstückseigentümer veranlaßt oder verursacht werden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluß, so ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Grundstückseigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile des Grundstücksanschlusses mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Grundstückseigentümer der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluß nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluß auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluß sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluß steht der mittelbare Anschluß (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und alle Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

- (3) Die Stadt erhebt für das Erteilen einer Genehmigung nach Abs. 1 eine Verwaltungsgebühr. Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet ist der Antragsteller (Gebührensschuldner). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Verwaltungsgebühr beträgt zwischen 2,50 € und 500,00 € und bemißt sich nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für die Gebührensschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung des Genehmigungsverfahrens, für das sie erhoben wird. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Die Genehmigung kann bis zur Entrichtung der Verwaltungsgebühr zurückbehalten oder an den Gebührensschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluß, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluß bis einschließlich des Prüfschachts herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Sammelgrundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muß stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluß verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle und Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind vom Grundstückseigentümer

Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt; die Stadt kann insbesondere in rückstaugefährdeten Gebieten vom Grundstückseigentümer verlangen, daß Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen ist.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluß des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu

erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, die Stadt, auf deren Anforderungen hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 21 a

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen
- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt ist.
- (5) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (7) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 32) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27, § 29 Abs. 3). Dabei werden Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 28

Ermittlung der Vollgeschosse

- (1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 29), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.
- (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoß ergibt sich die Geschoßzahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses

durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 29 und 30 maßgebende Geschößzahl. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschößzahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl bzw. Baumassenzahl festsetzt, Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlage festsetzt

- (1) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschößzahl oder Baumassenzahl eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage durch Festsetzung einer Trauf- oder Bauhöhe aus, so beträgt der Nutzungsfaktor (§ 27) in

1. Wohn-, Dorf-, Misch- oder Kerngebieten

1.1. bei Festsetzung auf Oberkante Straße oder Weg als unteren Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlage

- a) bei talwärts zum maßgeblichen Bezugspunkt gelegenen Grundstücken
- | | | |
|--|-------------|-------|
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 4,00 Meter | 1,00, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 7,00 Meter | 1,25, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 10,00 Meter | 1,50, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 13,00 Meter | 1,75, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe ab | 13,01 Meter | 2,00; |
- b) bei bergwärts zum maßgeblichen Bezugspunkt gelegenen Grundstücken
- | | | |
|--|-------------|-------|
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 4,25 Meter | 1,00, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 7,25 Meter | 1,25, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 10,25 Meter | 1,50, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 13,25 Meter | 1,75, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe ab | 13,26 Meter | 2,00; |

1.2. bei Festsetzung auf Oberkante Gelände als unteren Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlage bei Grundstücken

- | | | |
|--|-------------|-------|
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 3,40 Meter | 1,00, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 6,40 Meter | 1,25, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 9,40 Meter | 1,50, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis | 12,40 Meter | 1,75, |
| - mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe ab | 12,41 Meter | 2,00. |

Sind im Bebauungsplan für ein Grundstück andere als unter Ziffer 1.1 und 1.2 genannte untere Bezugspunkte für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, so sind diese für die Ermittlung der maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe maßgebend. In diesem Fall wird der Nutzungsfaktor nach Ziffer 1.1a) ermittelt.

2. Gewerbe- oder Industriegebieten

bei Grundstücken

- mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis	5,00 Meter	1,00
- mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis	10,00 Meter	1,25
- mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis	15,00 Meter	1,50
- mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe bis	20,00 Meter	1,75
- mit einer maximal zulässigen Trauf- oder Bauhöhe ab	20,01 Meter	2,00

Für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlage gilt als unterer Bezugspunkt jeweils die im Bebauungsplan festgesetzte Bezugsangabe.

3. Sondergebieten

In Sondergebieten, die die Ansiedlung von Gewerbe- oder Industriebetrieben zulassen, wird der Nutzungsfaktor entsprechend Ziffer 2 ermittelt. Für die Ermittlung des Nutzungsfaktors in anderen Sondergebieten gilt Ziffer 1.1 und Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

Sind im Bebauungsplan für ein Grundstück mehrere unterschiedliche Trauf- oder Bauhöhen festgesetzt, so ist die höchste Trauf- oder Bauhöhe für die Ermittlung des Nutzungsfaktors maßgebend.

Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Höhe der baulichen Anlage ist bei Festsetzung einer Traufhöhe der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des Mauerwerks. Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Höhe der baulichen Anlage ist bei Festsetzung einer Bauhöhe die obere Begrenzung der baulichen Anlage gemessen an deren höchsten Punkt. Oberkante Gelände ist der höchste Punkt des vorhandenen umliegenden natürlich gewachsenen Geländes an der Gebäudeaußenhaut.

- (4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 29 besteht

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 29 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 31

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 32

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag bei der zentralen Abwasserbeseitigung setzt sich zusammen aus:

	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
<u>Teilbeiträgen</u>	<u>€</u>
- für den öffentlichen Abwasserkanal	3,75

Teilbeiträge für den mechanischen Teil und für den biologischen Teil der Kläranlagen werden nicht erhoben.

§ 33

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld bei der zentralen Abwasserbeseitigung entsteht:
 1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 32, sobald der Teil der Abwasseranlage für das Grundstück genutzt werden kann.

4. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
 5. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 7. In den Fällen des § 31 Abs. 2, mit dem Wegfall der Vorauszahlungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 10.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
 - (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 34 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 35 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 36 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 39 Abs. 2 und § 39a Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 41c erhoben.

§ 37

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich bei der zentralen Abwasserbeseitigung und bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 39).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§§ 40, 40a).
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutz- bzw. Wassermenge.
- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 38

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr (§ 37 Abs. 1), der Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 2) sowie der Zählergebühr (§ 41 c) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 39

Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 42 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 37 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

- (2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs.1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von den Stadtwerken plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt, wird als angefallene Schmutzwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 42) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 39a

Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von den Stadtwerken Wertheim eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadtwerken Wertheim und werden von ihr abgelesen.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 39b

Klärschlammmenge

Bei Kleinkläranlagen wird die Menge des entsorgten Klärschlamms bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festgestellt. Das Messergebnis ist vom Grundstückseigentümer zu bestätigen.

§ 40

Vermutete versiegelte Grundstücksfläche

- (1) Der Bemessung der Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 2) liegen die vermuteten bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke zugrunde. Als versiegelte Grundstücksfläche gilt in der Regel die aus dem Automatisierten Liegenschaftskataster (ALK) ermittelte bebaute Fläche eines angeschlossenen Grundstücks zuzüglich eines Zuschlags für die weiteren befestigten Teilflächen dieses Grundstücks. Zur Ermittlung des Zuschlags wird das Gemeindegebiet in Gebietstypen aufgeteilt (Wohnbebauung, Gewerbegebiet usw.). Für jeden Gebietstyp werden anhand von Referenzgrundstücken prozentuale Zuschläge für die befestigten Flächen ermittelt, die das Verhältnis der befestigten zu den bebauten Grundstücksflächen abbilden. Bei Grundstücken, die im Automatisierten Liegenschaftskataster keine bebaute Fläche aufweisen, aber über befestigte Flächen verfügen, sowie bei Grundstücken, die keinem der in Satz 3 genannten Gebietstyp zugeordnet werden können, wird die versiegelte Fläche anhand der örtlichen Verhältnisse geschätzt. Es wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich versiegelten Fläche entspricht, von der das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird. Jeder Grundstückseigentümer wird über die für sein Grundstück vermutete angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche informiert.
- (2) Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietstyp (Zuschlagsfaktor) ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebietstypenkarte vom 16.08.2011 (Maßstab: 1:15.000). Die Gebietstypenkarte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist bei der Stadt Wertheim, Dezernat III, Referat 32 Eigenbetriebe, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird die versiegelte Fläche eines Grundstücks gemäß § 40a bemessen.

§ 40a

Tatsächliche versiegelte Grundstücksfläche

- (1) Im Falle eines Antrags nach § 40 Abs. 3 sind der Bemessung der Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 2) die tatsächlichen bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen, die direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, zugrunde zu legen. Maßgebend sind die Verhältnisse bei Antragstellung. Die aufgrund des Antrags erstmalig oder neu ermittelte Grundstücksfläche ist der Gebührenerhebung ab Antragseingang und bis zur

Änderung der tatsächlichen Grundstücksverhältnisse (Abs. 5) zugrunde zu legen. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

- (2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

a) Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster,
Platten, Fliesen und sonstige
wasserundurchlässige Befestigungen
und

Dachflächen ohne Begrünung	Faktor	1,0
----------------------------	--------	-----

b) Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine
und wasserundurchlässige Befestigungen
mit einem Fugenanteil > 15 % ohne Fugenverguss,
Porenpflaster, Drainfugenpflaster

Faktor	0,6
--------	-----

c) wassergebundene Flächen
(z.B. Schotter, Kies, Splitt, Schotterrasen) und
Gründächer bis 10 cm Schichtstärke

Faktor	0,5
--------	-----

d) Rasengittersteine und
Gründächer ab 10 cm Schichtstärke

Faktor	0,3
--------	-----

e) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis d), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Ein von den Buchstaben b) bis d) abweichender Faktor wird zugrunde gelegt, wenn dieser durch Gutachten (einschließlich Bodengutachten) nachgewiesen wird.

Die entsprechenden Teilflächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.

- (3) Bei versiegelten Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und / oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, erfolgt ein Abzug von der Flächengröße in Höhe von 10 m² je Kubikmeter Zisternenvolumen, höchstens jedoch von 50 % der an die Zisterne angeschlossenen Gesamtfläche. Dies gilt nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen mit einem Speichervolumen von mindestens 2,5 m³.
- (4) Der Gebührenschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Volumen von Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular wird von der Stadt zur Verfügung gestellt. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

- (6) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Das gleiche gilt auch für Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage oder Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) ohne Notüberlauf (§ 2 Abs. 5) abgeführt wird.

§ 41

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 beträgt je m³ Abwasser
ab dem 1.1.2026: € 2,24
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt je m² versiegelter Fläche
ab dem 1.1.2026: € 0,40

§ 41a

ersatzlos gestrichen

§ 41b

ersatzlos gestrichen

§ 41c

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr (§ 36 Abs. 2) beträgt 9,74 €/Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 42

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 und 2 sowie des § 41c Abs.1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 41c wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

- (3) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung. Im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 37 Abs. 1 und 2 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 KAG i.V.m. § 27 KAG).

§ 43

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils mit Beginn der Kalendermonate Februar bis Dezember. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Elftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 39) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Elftel der versiegelten Grundstücksfläche (§§ 40, 40a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. In den Fällen des § 40a wird die voraussichtliche versiegelte Fläche geschätzt, solange die Erklärung nach § 40a Abs. 4 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 44

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 45

Gebühreneinzug durch Dritte

Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Wertheim GmbH, die Abwassergebühren gemäß § 37 Abs. 1 und 2 gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten zu berechnen, die Gebührenbescheide anzufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegen zu nehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes bzw. die Inbetriebnahme und das Verfahren von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber bis zum 1. Mai 2000 anzuzeigen.
- (3) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 39 Abs. 2 oder § 39 a Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler nach § 39a Abs. 2, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen; in diesem Fall gilt § 39a Abs. 2 entsprechend.
- (4) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (5) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - c) die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (§ 39 Abs. 1 Nr. 3).
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (7) Der Gebührenschuldner hat der Stadt die Anzeige nach § 40a Abs. 4 innerhalb eines Monats nach Antragstellung (§ 40 Abs. 3) vorzulegen. Änderungen nach § 40a Abs. 5 hat der Grundstückseigentümer der Stadt innerhalb eines Monats ab Eintritt der Änderung ohne Aufforderung anzuzeigen.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadtwerke Wertheim GmbH entfallen.

- (9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt oder deren Beauftragten.
- (10) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 47

Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt, oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt und betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 – 5, 7 und 10 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) der Stadt Wertheim tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.